



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
 STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
 33813 Oerlinghausen
 Tel.: (05202) 9 15 40
 Fax: (05202) 91 54 10
 E-Mail: roggendorf@datevnet.de
 www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
 Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
 Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Juni 2012

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

06

THEMEN

BESONDERS WICHTIG	1	Studiengebühren: Berufsbegleitendes Studium	4
Nachträglicher Investitionsabzugsbetrag	1	Auslandsgruppenreisen als Werbungskosten	4
UNTERNEHMER	2	IMMOBILIENBESITZER	4
Abschreibungsbeginn einer Anlage	2	Instandhaltungsrücklage bei Wohnungseigentum	4
EDV-Umsatzsteuervoranmeldungen rechtens	2	Grundsteuer: Vorläufige Feststellungen	4
Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen	2	PRIVATBEREICH	4
Termin 30.6.2012: Vorsteuer aus Drittstaaten	3	Neues zum Zugewinnausgleich bei Ehegatten	4
GMBH	3	Ehegatten: Risiken eines Oder-Kontos	5
Private Pkw-Fahrten des Gesellschafter-Geschäftsführers	3	Behinderte Person als Pflegekind	5
Private Pkw-Nutzung: Höhe einer vGA	3	ALLE STEUERZAHLER	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Übernahme von Studiengebühren („Azubis“)	3	Verschiedenes - kurz notiert	6

BESONDERS WICHTIG

Nachträglicher Investitionsabzugsbetrag

Kleinere und mittlere Unternehmen dürfen eine gewinnmindernde Rücklage (Investitionsabzugsbetrag) für eine in den folgenden drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bilden. Die jetzige Regelung gilt seit 2007. Nach der Vorgängerregelung wurde verlangt, dass die Rücklage die Finanzierung der Investition erleichtert hat oder hätte erleichtern können

(sog. Finanzierungszusammenhang). Die Einzelheiten zu diesem Zusammenhang waren umstritten, insbesondere bei nachträglicher Inanspruchnahme der Rücklage, z.B. nach einer Betriebsprüfung. Auch für das neue Recht blieb unklar, wann eine nachträgliche Bildung der Rücklage zulässig ist. Ein Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofs verringert nun die Anforderungen dazu erheblich:

Wurde die geplante Investition nicht durchgeführt, stellt sich das Problem nach neuem Recht nicht mehr. Der Abzugsbetrag ist rückwirkend zu versagen.

Wurde die geplante Investition später durchgeführt, kann der Abzugsbetrag grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Dies ist bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids möglich, also auch noch nach einer Betriebsprüfung, im Einspruchsverfahren oder vor dem Finanzgericht.

Für den Fall, dass die Investition bei Geltendmachung des Abzugsbetrags schon durchgeführt sein sollte, stellt das Gericht klar:

Ob eine Investition geplant war, für welche die Rücklage geltend gemacht wird, ist aus Sicht des Endes des Wirtschaftsjahres zu beurteilen, für dessen Gewinnermittlung der Abzugsbetrag begehrt wird. Es ist daher unerheblich, wenn bei erstmaliger Geltendmachung des Abzugsbetrags in einem späteren Jahr die Investition schon durchgeführt - dann also nicht mehr „geplant“ - ist.

Der „Finanzierungszusammenhang“ ist auch gewahrt, wenn sich der Abzugsbetrag erst nach Durchführung der Investition auf die Liquidität des Betriebes auswirkt. Der Unternehmer muss also nicht nachweisen, dass der Abzugsbetrag die Finanzierung der konkreten Investition ermöglicht hat.

Der Urteilsfall: Ein Selbständiger machte in seiner Steuererklärung vom 11.12.2008 für das Jahr 2007 einen Investitionsabzugsbetrag für den geplanten Kauf eines PC nebst Zubehör geltend. Der Bescheid erging antragsgemäß am 29.1.2009. Hiergegen legte er Einspruch ein, um einen weiteren Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Pkws zu erhalten. Den Pkw hatte er bereits am 10.12.2008 angeschafft. Finanzamt und Finanzgericht lehnten den Abzugsbetrag ab. Der Bundesfinanzhof erkannte ihn an.

UNTERNEHMER

Abschreibungsbeginn einer Anlage

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagegütern, die mehrere Jahre genutzt werden, sind gemäß der voraussichtlichen Nutzungsdauer als Betriebsausgaben abzusetzen (Abschreibung bzw. AfA). Im Einzelfall kann fraglich sein, wann die Abschreibung beginnt. Hierzu hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung festgestellt:

Bei angeschafften Wirtschaftsgütern ist der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erforderlich, in der Regel nach Übergang von Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten. Der Besitz, das Innehaben des Gegenstandes, muss in Erwartung des Eigentumserwerbs übergegangen sein, also z.B. wenn ein Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt bis zur letzten Rate geliefert wurde. Hat der Lieferer eine technische Anlage aufzubauen, die vom Kunden erst nach einem erfolgreichen Probetrieb abgenommen werden soll, geht das wirtschaft-

liche Eigentum erst nach Abnahme über. Erst von da an trägt der Kunde das Risiko des zufälligen Untergangs (Gefahrübergang). Ebenso ist es, wenn im Einzelfall Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokolle erstellt werden, sich dem Probetrieb eine Hauptinspektion anschließt, und erst danach der Gegenstand abgenommen wird und die Verfügungsgewalt vertragsgemäß übergeht. Die Abschreibung beginnt erst von da an. Ohne Bedeutung ist es, wann der Kaufpreis bezahlt wird.

EDV-Umsatzsteuervoranmeldungen rechtens

Seit dem 1.1.2005 haben Unternehmer ihre Umsatzsteuervoranmeldungen elektronisch abzugeben. Auf Antrag kann das Finanzamt hierauf zur Vermeidung unbilliger Härten verzichten. Ist die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar, muss das Finanzamt dem Antrag stattgeben. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein unzumutbarer finanzieller Aufwand erforderlich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten zur elektronischen Übermittlung nicht oder nur eingeschränkt in der Lage wäre.

Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Voranmeldungen ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsmäßig. Sie diene dem legitimen Ziel, die übermittelten Daten durch die Finanzverwaltung unmittelbar weiterverarbeiten zu können und eine Überprüfung zu erleichtern.

Der Umstand, dass der Unternehmer sich PC, Software und Internetanschluss erst beschaffen müsste, begründet allein keinen Anspruch auf Befreiung. Hohes Alter des Unternehmers kann unter Umständen einen Erlass rechtfertigen.

Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen

Die Anforderungen an die Beleg- und Buchnachweise für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen und Ausfuhrlieferungen wurden mit Wirkung ab dem 1.1.2012 geändert. Bezüglich der Ausfuhrlieferungen liegt inzwischen ein endgültiger Erlass der Finanzverwaltung vor, der zwingend ab dem 1.4. 2012 anzuwenden ist. Bis 31.3.2012 konnte noch nach bisherigem Recht verfahren werden.

Der Entwurf eines Erlasses bezüglich der innergemeinschaftlichen Lieferung wurde von Wirtschaftsverbänden heftig kritisiert. Hauptangriffspunkt ist die Einführung einer „Gelangenbestätigung“, die in anderen Staaten meist nicht bekannt ist und somit zu praktischen Problemen führt.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich einen zweiten Entwurf eines Einführungsschreibens bezüglich der Nachweise den Verbänden zugeleitet, die nun dazu Stellung nehmen

